

## Bestimmungen für die Abnahme von AMF-Strecken

- a) Automobil- und Motorradrennstrecken, wie u. a. permanente, Straßen-, Bergrenn- und Bergallyestrecken sowie Rallycross-Strecken werden durch zwei Streckenkommissare der AMF abgenommen. Die Strecken für Autocross, Drift, Kart, Minibike, Motocross, Roller- und Quad-Bewerbe, Slalom, Speedway (auch Sand-, Grasbahn und Eisspeedway) sowie Supermoto werden lediglich von einem Streckenkommissar der AMF abgenommen. Zu allen Abnahmen ist der jeweilige Fahrervertreter einzuladen.
- b) Strecken für Wertungsfahrten wie Rallye- und Endurobewerbe bzw. Sektionen für Geschicklichkeitsbewerbe wie Trials und Freestyle-Motocross werden auch national nicht abgenommen. Dies gilt auch für Strecken für Gleichmäßigkeitsbewerbe. Die Veranstalter solcher Bewerbe sind angehalten, die disziplinspezifischen Bestimmungen der Motorsportdachverbände zu Grunde zu legen und für die Gestaltung von Hindernissen (Trial, Freestyle-MX) auch Fahrervertreter zu Rate zu ziehen.
- c) Bei Streckenänderungen, und besonders nach tödlichen bzw. schweren Unfällen, muss eine neuerliche Abnahme erfolgen.
- d) Rennstrecken sind darüber hinaus jeweils nach dem Ermessen des Rennstreckenausschusses in einem Regelzeitraum von 3 Jahren (neuerlich) abzunehmen. Beurteilungsgrundlage für das Ermessen sind die Berichte der Sportkommissare oder Wahrnehmungen von Mitgliedern des Rennstreckenausschusses bzw. von Streckenkommissaren. Für diese dann zu erfolgenden Nachabnahmen genügt ein Streckenkommissar (zuzüglich Fahrervertreter).
- e) Die Veranstalter haben zur Vorbereitung der Abnahme vor erstmaliger Durchführung und später, falls irgendeine Streckenänderung (z.B. Streckenumbau, Start-Ziel-Verlegung) erfolgt ist, dem Rennstreckenausschuss der AMF im Wege des AMF-Sekretariates, einen Streckenplan (in dreifacher Ausführung) im Maßstab von 1 : 1.000 mit Angabe der wichtigsten Punkte – z.B. Start, Ziel, Fahrerlager, Anzeigezonen, etc. – und Angabe der Streckenlänge (bei Bergrenn- und Bergallyestrecken 1 : 2.500 mit Angabe der jeweiligen Seehöhen von Start und Ziel) durch eine autorisierte Person (Stelle), wie Geometer oder Behörde, zuzusenden.
- f) Alle die Fahrsicherheit betreffenden Bauten (permanent oder temporär, wie z.B. Zielbögen, Übergänge, Überfahrten) sind von einer dazu befugten Fachfirma zu errichten bzw. auch instand zu setzen. Der Streckenhalter muss sich für diese Arbeiten befugter Fachfirmen bedienen. Ein Abnahmeprotokoll darüber ist dem Streckenkommissar und in Folge bei jeder Veranstaltung dem Sportkommissar unaufgefordert vorzulegen. Eine periodische Überprüfung im Regelzeitraum von drei Jahren ist ebenso durch eine befugte Fachfirma vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Durchführung dieser Arbeiten sowie die periodische Überprüfung durch Fachfirmen sind Grundlage für die Ausstellung der AMF-Bahnlizenz bzw. eines Streckenprotokolls.
- g) Grundsätzlich gelten jeweils die, von FIA, FIM, FIM-Europe bzw. CIK in den disziplinenbezogenen Sportreglements in letztgültiger Fassung veröffentlichten Richtlinien. Darüber hinaus werden streckenspezifische Auflagen von den

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Streckenkommissaren erteilt, wobei insbesondere bei spezifischen Streckenabschnitten ein semiempirisches Vorgehen des/der Streckenkommissars erforderlich ist. Für die Abnahme von Automobil- und Motorrad-Bergrennstrecken, dienen den Streckenkommissaren als Grundlage zu sinngemäßer Anwendung die FIA-Bestimmungen. Für die Abnahmen von Bergallyestrecken gelten die Bestimmungen des AMF-Bergallye-Reglements.

- h) Strecken für Prädikatsläufe der FIA, CIK, FIM und FIM-Europe erfordern zusätzlich eine Streckenkommissionierung dieser Verbände. Es ist deshalb eine längere Zeitspanne einzurechnen. Anträge für eine derartige Abnahme müssen über die AMF eingereicht werden. Die FIA fordert dafür die Bereitstellung eines Streckenplanes auf einem Datenträger im CAD-Format.
- i) Grundlage für die Durchführung von Rennen auf permanenten Strecken wie z.B. für Rundstreckenrennen, Rallycross, Speedway, Karting sind sog. Bahnlicenzen. Diese werden jährlich (mit Gültigkeit bis 31. 12. des laufenden Jahres) nach Prüfung und Freigabe des Streckenprotokolls durch den Rennstreckenausschuss von der AMF bzw. einem der Dachverbände ausgestellt und sind in Folge bei jeder Veranstaltung dem Sportkommissar unaufgefordert vorzulegen. Für jede Veranstaltung ist dem eingesetzten Sportkommissar weiters die Streckenerklärung des zuständigen Rennleiters / Organisationsleiters lt. AMF Sportgesetz Art. 140 h) - Pkt.2 vorzulegen.
- j) Nachdem eine Streckenabnahme durch die AMF auf Basis von technischen Reglements für Sportfahrzeuge, besonders im Hinblick auf Sicherheitsausrüstungen für Teilnehmer und deren Fahrzeuge, Versicherungsvorgaben und Kontrolle dieser Grundlagen im Zuge einer Veranstaltung vorgenommen wurde, gilt:  
Das AMF-Streckenprotokoll bzw. die Bahnlizenz ist nur gültig für und damit beschränkt auf offizielle Trainingseinheiten und Rennen sowie Freies Fahren im Rahmen einer Veranstaltung, die im Österreichischen Motorsportkalender der AMF ordnungsgemäß eingetragen sind und unter dem Nationalen Sportgesetz der AMF abgehalten werden, d.h. durch einen Sportkommissar der AMF überwacht werden.  
Auflagen seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde sind zu beachten.  
Nur für derartige Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz!
- k) „Bei Breitensportbewerben unter dem Begriff „Genehmigungsfreie Veranstaltungen“, an denen Teilnehmer ohne Lizenz und damit ohne AMF-Unfallversicherung teilnehmen, werden keine (sicherheits-)technischen Kontrollen der Ausrüstung der Fahrer und Fahrzeuge und auch keine Kontrollen der im gegenständlichen Protokoll definierten Parameter vorgenommen.“

- l) Für Rennen von Veranstaltern einer anderen ASN/FMN auf österreichischen Strecken gilt das FIA- bzw. FIM/FIM-Europe-Streckenprotokoll oder das jeweilige Abnahmeprotokoll der entsprechenden ASN/FMN. Das AMF-Streckenprotokoll kann als Grundlage herangezogen werden.  
Sollte der ausländische Veranstalter in diesem Fall Abänderungen gegenüber dem AMF-Streckenprotokoll wünschen, sind diese nur im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme und einvernehmlich mit der AMF möglich bzw. liegen andernfalls im ausschließlichen Verantwortungsbereich des ausländischen Veranstalters bzw. dessen ASN/FMN. Die AMF kann weiters zu solchen Veranstaltungen einen offiziellen Beobachter entsenden, der die Einhaltung der Bestimmungen überprüfen kann.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT